
Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2026

vom 29. Januar 2026

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e07-02-2026 vom 5. Februar 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- am 29. November 2026 anlässlich des 592. Dresdner Striezelmarktes sowie der weiteren Weihnachtsmärkte in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt
- am 13. Dezember 2026 anlässlich des 592. Dresdner Striezelmarktes sowie der weiteren Weihnachtsmärkte in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Dresden, 02. Februar 2026

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden